

Vorsitzender der Gemeindevertretung · Markus Topitsch · 35759 Driedorf

«Anrede»
«Vorname» «Name»
«Adresse1»
«Adresse2»
«Postleitzahl» «Ort»

**Hinweis auf einen evtl. bestehenden
Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO**

Nach § 25 HGO ist ein Entscheidungsträger von jenen Entscheidungen ausgeschlossen, bei denen persönliche Interessen des Entscheidenden und das öffentliche Interesse an einer unparteiischen und gemeinwohlorientierten Entscheidung in Konflikt geraten. Wer annehmen muss, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher dem Vorsitzenden mitzuteilen. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen.

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung – Nr. 23

Sehr geehrter Herr «Name»,

am **Dienstag, 28. Mai 2013, 19:00 Uhr**, findet im **Bürgerhaus Driedorf** eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Gemeindevertretersitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Einwände gegen das Sitzungsprotokoll vom 23.04.2013
Genehmigung der Tagesordnung
2. Schöffenwahl 2013 für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 - Amtsgericht Dillenburg
hier: Vorschlagsliste der Gemeinde zur Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 – 2018
3. Kommunale Jugendpflege – Sachstandsbericht 2011 u. 2012
hier: Bericht des Sozial- und Kulturausschusses vom 07.05.2013
4. Kindergartenlinie
Anmeldungen zur Kindergartenlinie für das Jahr 2013/2014
5. Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Driedorf
6. Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Driedorf
7. Ordnung über Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Driedorf

8. Änderung der Richtlinien der Gemeinde Driedorf
 - a) Ehrung des Sportlers/der Mannschaft des Jahres
 - b) Verleihung des Ehrenamtspreises der Gemeinde Driedorf
9. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Driedorf
10. Antrag auf Verleihung des Ehrenbürgerrechts gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Driedorf
11. Anfragen und Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Markus Topitsch
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Anlagen
Vorlagen zu TOP 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10

Protokoll zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf vom 23. April 2013 im Bürgerhaus Driedorf

Beginn: 19:06 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Für diese Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 5 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse.

Anwesend:

a) stimmberechtigt:

1. Markus Topitsch	CDU	11. Carsten Braun	CDU	21. Karsten Simon	SPD(ab TOP 1)
2. Helmut Stahl	SPD	12. Ludger Wagener	SPD	22. Wolfram Maitz	FWG
3. Elke Würz	CDU	13. Sabine Hülsmann	SPD	23. Peter Gabriel	FWG(ab TOP 2)
4. Carlo Braun	CDU	14. Roland Schlosser	SPD	24. Frank Klaas	FWG
5. Andreas Wolf	CDU	15. Wolfgang Hartmann	SPD	25. Torsten Schürg	FBL
6. Alfred Stahl	CDU	16. René Neutzner	SPD	26. Jan Haas	FBL
7. Michael Weiß	CDU	17. Johannes Hild	SPD		
8. Jochen Stahl	CDU	18. Willi Denius	SPD		
9. Kurt Wengenroth	CDU	19. Hans-Peter Haust	SPD		
10. Peter Groos	CDU	20. Markus Maitz	SPD		

(Hospitant)

b) nicht stimmberechtigt:

1. Dirk Hardt, Bgm	2. Christoph Reif	3. Willi Müller
4. Gerhard Knapp	5. Michael Staudt	6. Karl Ernst Stahl
7. Volker Haas		

Es fehlten:

1. Thomas Schönecker	CDU	2. Manfred Mauer	CDU	3. Matthias Triesch	GRÜNE
4. Jürgen Heckmann	GRÜNE	5. Hans Hermann Lauer	FWG		

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren durch Einladung vom 16. April 2013 auf Dienstag, den 23. April 2013 zu 19:00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen worden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben worden. Die Gemeindevertretung war nach der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Gemeindevertretersitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Einwände gegen das Sitzungsprotokoll vom 26.02.2013
Genehmigung der Tagesordnung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Kommunale Jugendarbeit
Sachstandsbericht Jugendpflege 2011 und 2012
4. Verkauf des Grundstückes Gemarkung Driedorf, Flur 11, Flurstück 194/3, Am Hohen Rain 36
hier: Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes

5. Bauweise Neubau Kinderkrippe Mademühlen
hier: Beschlussempfehlung des Bau- und Umweltausschusses vom 08.04.2013
6. Kindergartenbuslinie (WV Drucksache 3/02/2013)
hier: Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses und des Sozial- und Kulturausschusses vom 10.04.2013
7. Anfragen und Mitteilungen

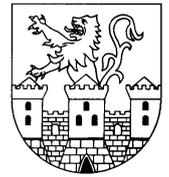
Lfd. Nr. der Niederschrift	Punkt der Tagesordnung	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
			dafür	dagegen	Enthaltung
22	1	<p>Herr Topitsch begrüßt die anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes, die Presse, die Ortsbeiräte, die geladenen Gäste, die Mitarbeiter der Verwaltung und die anwesenden Bürgerinnen und Bürger.</p> <p>Herr Topitsch begrüßt Frau Sabine Hülsmann, die für Frau Brigitte Mack nach §§ 33 und 34 KWG am 11.03.2013 als Mitglied der Gemeindevertretung nachgerückt ist.</p> <p>Frau Hülsmann ist seit Mai 2006 im Ortsbeirat Roth tätig.</p> <p>Frau Mack war von Mai 2001 bis März 2013 im Ortsbeirat Driedorf und von April 2006 bis März 2013 in der Gemeindevertretung tätig.</p> <p>Herr Topitsch dankt Frau Mack für ihre Tätigkeit und spricht seine herzlichsten Genesungswünsche aus.</p> <p>Herr Topitsch berichtet über die Gesundheitssituation von Herrn Hans-Hermann Lauer. Er befindet sich diese Woche in der Reha und es geht ihm den Umständen entsprechend gut.</p> <p>Ebenfalls berichtet Herr Topitsch über Herrn Uli Stahl, auch ihm geht es den Umständen entsprechend gut.</p> <p>19:12 Uhr: Herr Karsten Simon betritt den Sitzungssaal.</p> <p>Der neue Sozial- und Kulturausschuss hatte am 10.04.2013 seine konstituierende Sitzung, in der Herr Hans-Peter Haust als Vorsitzender des Ausschusses gewählt wurde. Stellvertretender Vorsitzender wurde Carlo Braun. Als Schriftführerin wurde Frau Sabine Hülsmann gewählt, ihr Stellvertreter ist Herr Peter Groos. Weitere Mitglieder in dem Ausschuss sind Andreas Wolf, Wolfram Maitz und Roland Schlosser.</p> <p>Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gratuliert allen Mitgliedern der Gemeindevertretung, die seit der letzten Sitzung Geburtstag hatten.</p> <p>Feststellung der Beschlussfähigkeit Herr Topitsch stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die</p>			

Lfd. Nr. der Niederschrift	Punkt der Tagesordnung	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
			dafür	dagegen	Enthaltung
		<p>Beschlussfähigkeit fest. Mit 25 Mitgliedern ist die Gemeindevertretung beschlussfähig. Das Protokoll vom 26.02.2013 wird mit einer redaktionellen Änderung genehmigt.</p> <p>Das Protokoll vom 26.02.2013 wird dahingehend geändert, dass in TOP 5 eine Ja-Stimme gestrichen wird, sodass anstelle von 26 Ja-Stimmen nur 25 Ja-Stimmen stehen bleiben, da zu diesem TOP Andreas Wolf den Sitzungssaal verlassen hatte.</p> <p>Das Protokoll wird mit der Änderung genehmigt.</p> <p>Genehmigung der Tagesordnung</p> <p>Die Tagesordnung ist in der vorgelegten Form genehmigt.</p> <p>2 Herr Bürgermeister Hardt gibt seinen Bericht ab, der diesem Protokoll beigefügt wird.</p> <p>19:23 Uhr: Herr Peter Gabriel betritt den Sitzungssaal.</p> <p>3 Herr Vitt erörtert aufkommende Fragen zu den Berichten</p> <p>Themenschwerpunkte sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Intensivierung und Zusammenarbeit mit der Schule - Anti-Aggressivitäts-Training - Drogen und Alkohol <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf überweist den TOP in den Sozial- und Kulturausschuss.</p> <p style="text-align: right;">Abstimmungsergebnis:</p>	26	0	0
		<p>4 19:38 Uhr: Herr Carsten Braun und Herr Carlo Braun verlassen den Sitzungssaal gem. § 25 HGO</p> <p>Der ehemalige Bürgermeister Herr Wolfgang Schuster und Herr Carsten Braun haben zu den Dienstzeiten des Herrn Schusters eine mündliche Vereinbarung getroffen:</p> <p>„Herr Carsten Braun wird die Nutzung der Grünfläche 195/1 kostenlos gestattet.</p> <p>Im Gegenzug verpflichtet sich Herr Carsten Braun die Grünfläche 195/1 zu pflegen und dafür Sorge zu tragen, dass die Parzelle sich positiv in das Gesamtbild der angrenzenden Grundstücke einfügt.</p> <p>Darüber hinaus wird Herrn Carsten Braun durch Herrn Wolfgang Schuster der</p>			

Lfd. Nr. der Niederschrift	Punkt der Tagesordnung	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
			dafür	dagegen	Enthaltung
		<p>Erwerb der Grünfläche 195/1 in Aussicht gestellt. Spätestens beim Straßenausbau soll hierüber eine Entscheidung getroffen werden.“ <i>Zitat aus dem Gedächtnisprotokoll des Herrn Wolfgang Schuster vom 25.09.2012</i></p> <p>Nach der neuen Tief-Befliegung stellte sich heraus, dass der Streifen gepflastert ist und als Zufahrt zu dem Grundstück des Herrn Carsten Braun dient. Dieser Streifen ist allerdings im gemeindlichen Besitz.</p> <p>Ebenso ist eine Natursteinmauer von Herrn Braun errichtet und ein Garten auf dem gemeindlichen Grundstück angelegt worden.</p> <p>Laut dem neuesten Bebauungsplan ist das Stück eine Wohnbaufläche mit ca. 130 qm.</p> <p>Der Ortsbeirat Driedorf steht einem Verkauf des Grundstücks positiv gegenüber.</p> <p>Frau Würz lässt zu ihren Erläuterungen durch Herrn Alfred Stahl einen Auszug aus der Liegenschaftskarte vom 23.06.2004 verteilen.</p> <p>Die CDU beantragt, den Eheleuten Carsten und Isabell Braun das Grundstück ohne die Berechnung der Erschließungskosten zu verkaufen.</p> <p>Nach einer intensiven Diskussion wird die Sitzung auf Antrag von Frau Würz um 20:12 Uhr unterbrochen.</p> <p>Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat ein.</p> <p>20:12 Uhr: Die Sitzung wird kurz unterbrochen.</p> <p>20:32 Uhr: Die Sitzung wird wieder aufgenommen.</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt, das Grundstück Gemarkung Driedorf, Flur 11, Flurstück 194/3, Am Hohen Rain 36, Größe: 130 qm, zu einem Gesamtkaufpreis von 11.847,93 € an die Eheleute Carsten und Isabell Braun, Driedorf, zu veräußern.</p> <p style="text-align: right;">Abstimmungsergebnis:</p>	17	4	3
5	Markus Maitz berichtet als stellvertretender Ausschussvorsitzender.	<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf entscheidet sich für die Variante B „Modulare Bauweise“ gem. der Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses.</p> <p style="text-align: right;">Abstimmungsergebnis:</p>	24	0	2

Lfd. Nr. der Niederschrift	Punkt der Tagesordnung	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungsergebnis		
			dafür	dagegen	Enthaltung
6	<p>Helmut Stahl berichtet von der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.</p> <p>Der Ausschuss spricht sich für eine Aufrechterhaltung der Kindergarten-Bus-Linie aus.</p> <p>Es soll eine Befragung aller Eltern stattfinden, ob das Kind einen Busplatz benötigt und ob die Eltern es verbindlich für ein Jahr anmelden. Die Frist hierzu endet am 30.04.2013.</p> <p>Der Gemeindevorstand befragt schriftlich die Kindergarteneltern des kommenden Kindergartenjahres, ob sie verbindlich bereit sind eine Monatskarte für 12,00 € für das gesamte Kindergartenjahr zu erwerben. Wenn eine Anzahl von mindestens 25 Eltern dazu bereit ist, behält die Gemeinde den Kindergartenbus bei. Die Kindergartengebühr der Driedorfer Kindergärten wird dann um 5,00 € Monat erhöht.</p> <p style="text-align: right;">Abstimmungsergebnis:</p>	20	3	3	
7	<p>20:53 Uhr: Herr Roland Schlosser verlässt den Sitzungssaal.</p> <p>Herr Topitsch weist auf die nächste Sitzung am 28.05.2013 hin, bedankt sich bei den Anwesenden und wünscht einen guten Nachhauseweg, sowie ein gutes Fußballspiel.</p> <p>Für das Protokoll</p> <p>Jessica Zimmermann Schriftführerin</p> <p style="text-align: right;">Markus Topitsch Vors. Gemeindevertretung</p> <p>Anlagen zu Tagesordnungspunkten 1, 3, 6</p>				

Protokoll zur Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses vom 07.Mai 2013



Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:40 Uhr

Anwesend:

a) stimmberechtigt:

Hans-Peter Haust	Carsten Braun
Sabine Hülsmann	Wolfram Maitz
Peter Groos	Andreas Wolf
Roland Schlosser	

b) nicht stimmberechtigt:

Elke Würz	Markus Topitsch
Christoph Reif	Willi Müller
Dirk Hardt	Jürgen Heckmann

c) Es fehlten (entschuldigt):

Carlo Braun

Die Mitglieder des Sozial- und Kulturausschusses waren durch Einladung vom 26.04.2013 für Dienstag, 07.05.2013, zu 19:00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen worden. Der Ausschuss war nach der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

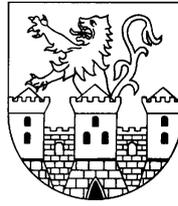
Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Genehmigung der Tagesordnung
2. Kommunale Jugendarbeit
Sachstandsbericht Jugendpflege 2011 und 2012
3. Tourismus in der Gemeinde
4. Verschiedenes

Lfd.Nr. der Nieder- schrift	Punkt der Tages- ordng.	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Ja- Stim- men	Nein- Stim- men	Ent- haltg.
--------------------------------------	----------------------------------	---	---------------------	-----------------------	----------------

1	1	Eröffnung und Begrüßung der Gäste und Ausschussmitglieder durch den Ausschussvorsitzenden Hr. Haust.			
2	1	Feststellung der Beschlussfähigkeit			
3	1	Genehmigung der Tagesordnung			
1	2	Herr Vitt u. Fr. Schlösser vom Jugendzentrum (JUZ) Driedorf stellten per Power-Point-Präsentation die Schwerpunkte ihrer Arbeit vor: Das JUZ ist eine Anlaufstelle für alle Jugendlichen aus Driedorf und den Ortsteilen. Hier werden Grundwerte vermittelt, Hilfestellung in vielen Bereichen gegeben (z.B. bei Schulwechsel, Berufswahl, Hausarbeiten u. Prüfungsvorbereitungen etc.). Es werden Beratungsgespräche geführt bei verschiedenen Problemen (z.B. Schule, Eltern oder Freunde). Die präventive Jugendarbeit (z.B. im Bereich Missbrauch von Alkohol u. Drogen, Mobbing / Gewalt u. Internetgefährdung) sind ein weiterer Schwerpunkt des JUZ.			
2	2	Das Jugendzentrum beteiligt sich am Ferienpass.			
3	2	Verschiedene Gruppen und Kurse werden in Zusammenarbeit mit der Westerwaldschule und/oder der Sozialarbeiterin Fr. Becker angeboten. Das Cheerleader-Tanzangebot mit Fr.Pracht findet 14-tägig statt und wird durch die Caritas finanziert.			
4	2	Hr. Haust bedankt sich bei Hr.Vitt u. Fr. Schlösser für den Vortrag. Er befürwortet das JUZ ausdrücklich. Außerdem bedankt er sich an dieser Stelle bei allen Vereinen für die Jugendarbeit. Hr. Haust bittet um Wortmeldungen.			
5	2	Fr.Würz fragt wie viele Wochen das JUZ im Jahr geschlossen sei. Antwort durch Hr. Vitt: das hängt von Ferien und Feier-bzw. Brückentagen ab. Fr.Würz stellte fest, das bisher nur einmal das THW und die Feuerwehr mit den Jugendlichen besucht wurden, und fragte ob das auch nicht öfter möglich sei. Antwort: Die Zielrichtung dieser Besuche ist, den Jugendlichen näher zu bringen, wie man die Gemeinde bei sozialen Dingen unterstützen kann. Leider wird das von den Einrichtungen nicht angenommen. Desweiteren sind solche Aktionen nicht auf freiwilliger Basis möglich (nur in Verbindung mit Schule / Girls- u.Boysday) Hr. Haust bietet seine Hilfe an bei der Zusammenarbeit mit z.B. der Feuerwehr.			
6	2	Hr. Groos sprach den Informationsabend für die Vereine an (Sachstandsbericht des JUZ). Dieser fand in Haiger statt, und thematisierte u.a. Alkoholkonsummissbrauch, Gefahren im Internet/soziale Netzwerke, Konfliktverhalten ect.. Der Hintergrund für diese Idee ist darin begründet, dass sich die Kooperation mit den Vereinen vor Ort oftmals sehr schwierig gestaltet. Der Kontakt ist hier eher spärlich. Hr. Vitt bestätigte, dass trotz der schlechten Resonanz, solche Veranstaltungen weiterhin angeboten werden sollen.			
7	2	Hr. Heckmann war überrascht über die Vielfältigkeit des JUZ, und fragte ob sich irgendwelche Probleme bei den Jugendlichen verschärft hätten. Hr. Vitt nannte hier das Komasaufen, wies aber daraufhin, dass es sich nicht um ein Problem nur in Drie-			

		dorf handelt. Generell nimmt es unter Jugendlichen zu. Aber auch Mobbing über z.B. WhatsApp/Facebook nehmen zu. Häufiger wird auch die Hilfe bei Bewerbungen angenommen.			
8	2	Fr. Würz fragte, ob sich die Arbeit nicht mit der Sozialarbeit an der Schule überschneidet. Hier wurde verdeutlicht, dass für die Jugendlichen die Sozialarbeit an der WWS auch immer „Schule“ bedeutet. Das JUZ ist für die Jugendlichen einfacher zu erreichen.			
9	2	Fr. Würz stellte Hr. Vitt u. Fr. Schlösser die Frage, wie sie sich eine Kostenreduzierung vorstellen können. Eine Kostenreduzierung ist lt. Hr. Vitt nicht möglich, sonst ist die Qualität der Arbeit nicht mehr gewährleistet. Hier muss weiterhin investiert werden, da viele Vereine die vorgenannten Aufgaben nicht bewältigen können. (Mobbing...)			
10	2	Lt. Hr. Heckmann soll das JUZ im bisherigen Rahmen fortgeführt werden (finanziell u. auch arbeitsmäßig). Hr. Vitt wünscht, dass die Vereine auch auf das Jugendzentrum zu kommen. Hr. Heckmann sagt, dass das JUZ und seine Arbeit in der Öffentlichkeit bekannter werden muss. Hier werden die Mitarbeiter des JUZ und Gemeindeverwaltung etwas vorbereiten.			
11	2	Hr. Topitsch fragt, ob es bei der Caritas einen Förderverein gibt. Den gibt es bisher nicht.			
12	2	Zusammenfassung der Gesprächsrunde durch Hr. Haust, er ist dankbar für die eingebrachten Ideen. Er sagt, dass die Jugendarbeit wichtig ist und von der Gemeinde unterstützt werden sollte.			
		20:10 Uhr Fr. Würz verlässt die Sitzung. Hr. Vitt und Fr. Schlösser verabschieden sich ebenfalls.			
1	3	Hr. Felix Friedrich stellt sich und seine Arbeit vor. (Kultur-u. Heimatpflege) Einer der Schwerpunkte ist der Heisterberger Weiher. Dieser soll neu strukturiert und attraktiver gestaltet werden. Der Campingplatz an der Krombachtalsperre sei hingegen ein Vorzeigepplatz.			
2	3	Beim 24-Stunden-Rennen gibt es bisher ca. 300 Anmeldungen und ca. 70 Helfer. Hr. Friedrich begrüßt die Hilfsbereitschaft der Vereine.			
3	3	Mitte bis Ende August 2013 soll der Energielehrpfad, in Zusammenarbeit mit der EON, eröffnet werden. Hier lobt Hr. Friedrich ausdrücklich die Arbeit von Hr. Bruno Weyel. Radwege sollen weiter ausgebaut werden, Wanderwege sind der Homepage der Gemeinde Driedorf zu entnehmen, und eine Info-Broschüre der Gemeinde wird neu gestaltet.			
4	3	Hr. W. Müller bemerkt, dass die Begrenzung auf dem Radweg zwischen Roth u. Schönbach fehlt. Dies wird geprüft.			
5	3	Hr. Heckmann fragt, ob es eine Anknüpfung an den Ulmtal-Radweg geben wird. Es wird eine Anknüpfung über Münchhausen/Mademühlen geben.			
6	3	Hr. Haust bedankt sich bei Hr. Friedrich.			
		Die nächste Ausschusssitzung findet am 12.06.2013 statt. Voraussichtliche Tagesordnung : - Fortsetzung der Kindergartensatzung - Kindergartenbus			



Gemeindevorstand · Postfach 11 61 · 35757 Driedorf

Bearbeitet von: Herr Maitz
 Sachgebiet: FBL I
 E-Mail: andre.maitz@driedorf.de
 Geschäftszeichen: 460.35 / 051871
 Telefon: 02775 / 9542-0
 Durchwahl: 02775 / 9542-19
 Telefax: 02775 / 9542-99
 Ihr Zeichen: /

Driedorf, 2013-05-02

Kindergartenlinie in der Gemeinde Driedorf hier: Anmeldungen zu Kindergartenlinie für das Jahr 2013/2014

Nach den Beratungen zur Weiterführung der Kindergartenlinie in der Gemeinde Driedorf haben der Haupt- und Finanzausschuss und der Sozial- und Kulturausschuss in ihrer gemeinsamen Sitzung am 10.04.2013, jeweils mehrheitlich, den folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeindevorstand befragt schriftlich die Kindergarteneltern des kommenden Kindergartenjahres, ob sie verbindlich bereit sind eine Monatskarte für 12,00 € für das gesamte Kindergartenjahr zu erwerben. Wenn eine Anzahl von mind. 25 Eltern dazu bereit ist, behält die Gemeinde den Kindergartenbus bei. Die Kindergartengebühr der Driedorfer Kindergärten wird zusätzlich als Solidarbeitrag für alle um 5,00 €/Monat erhöht.

Mit Datum vom 11.04.2013 wurde durch die Verwaltung ein Anschreiben mit einem Anmeldeformular für die Kindergartenlinie verfasst und an alle Kindertageseinrichtungen verteilt. Über die Einrichtungen haben alle Eltern, deren Kinder im kommenden Jahr weiterhin den Kindergarten besuchen, sowie alle Eltern, deren Kinder ab dem kommenden Kindergartenjahr in einer Einrichtung aufgenommen werden, dieses Schreiben erhalten. Die Anmeldefrist für die Kindergartenlinie wurde auf den 30.04.2013 gesetzt.

Nachdem die Frist abgelaufen ist, kann folgendes Ergebnis festgestellt werden:

Ortsteil	Anzahl	Spätere Anmeldungen	Bemerkungen
Driedorf	4	Mit Umzug Kindergarten Driedorf nach Mademühlen: 1 (keine verbindliche Anmeldung)	1
Heiligenborn	0		
Heisterberg	2	Ab 01/2014: 1 Ab 03/2014: 1 (jeweils ohne verbindliche Anmeldung)	2
Hohenroth	1		
Mademühlen	2	Darunter 1 verspätete Anmeldung vom 07.05.13.	
Münchhausen	1		
Roth	0		
Seilhofen	1		
Waldaubach	10		2
Gesamt	21	evtl. 3 zu einem späteren Zeitpunkt	



Zur Vollständigen Information sind die Anmerkungen und Anschreiben zur Kindergartenlinie dieser Vorlage beigefügt.

Sommerferien in den Einrichtungen:

Die ev. Kindertagesstätte Driedorf hat ab dem 29.07.2013 Sommerferien und bereits ab dem 22.07.2013 nur noch eine Notgruppe geöffnet.

Die kommunalen Kindergärten Driedorf und Mademühlen haben ab dem 29.07.2013 Sommerferien.

Das Ziel, zum Start des Kindergartenjahres 2013/2014 mindestens 25 Anmeldungen für die Kindergartenlinie zu erreichen, konnte nicht erfüllt werden. Aus diesem Grund wird in Bezug auf die Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses und des Sozial- und Kulturausschusses folgende Beschlussempfehlung erstellt:

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der zu geringen Anzahl von 21 verbindlichen Anmeldungen, für das gesamte Kindergartenjahr 2013/2014, gefordert waren 25 verbindliche Anmeldungen, wird die Kindergartenlinie der Gemeinde Driedorf am 29. Juli 2013 eingestellt.

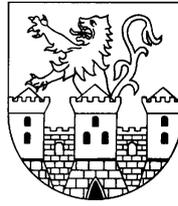
Anlagen

GEMEINDE

Driedorf

- Lahn-Dill-Kreis -

Der Gemeindevorstand



Naherholungsgebiet im Hessischen
Westerwald
Krombachtalsperre · Heisterberger Weiher

Driedorf · Heiligenborn · Heisterberg
Hohenroth · Mademühlen · Münchhausen
Roth · Seilhofen · Waldaubach

Internet: www.driedorf.de
e-Mail: info@driedorf.de

Gemeindevorstand · Postfach 11 61 · 35757 Driedorf

Bearbeitet von: Herr Maitz
Sachgebiet: FBL I
E-Mail: andre.maitz@driedorf.de
Geschäftszeichen: 460.35 / 051510
Telefon: 02775 / 9542-0
Durchwahl: 02775 / 9542-19
Telefax: 02775 / 9542-99
Ihr Zeichen: /

Driedorf, 2013-04-11

L

Kindergartenlinie in der Gemeinde Driedorf Information und Anmeldung zur Kindergartenlinie für das Kindergartenjahr 2013/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

nachdem wir alle Erziehungsberechtigten unserer Kindergartenkinder über die aktuelle Situation zur Kindergartenlinie mit Schreiben vom 04.03.2013 informiert haben, können wir Ihnen nun weitere Ergebnisse bekannt geben.

Die Beratungen in der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung vom 26.02.2013 sowie in einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse Haupt- und Finanzen und Soziales/Kultur vom 10.04.2013 haben nachfolgende Punkte hervorgebracht.

Die wichtigsten Punkte für den weiteren Fortbestand der Kindergartenlinie:

- **25 Anmeldungen** müssen mindestens vorliegen um die Kindergartenlinie weiter anzubieten.
- **5,00 € je Monat** beträgt die Erhöhung der Kindergartengebühren für alle Kindergartenkinder.
- **12,00 € im Monat** sind zusätzlich für die Inanspruchnahme der Kindergartenlinie zu zahlen.
- **Anmeldung für das gesamte Kindergartenjahr 2013/2014** zur Kindergartenlinie.

Die beiden Ausschüsse haben diese Eckdaten beschlossen, da die Kindergartenlinie - aufgrund der äußerst schwierigen Haushaltslage der Gemeinde Driedorf – nur gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten und somit auch nur über die Bereitschaft zu einer Mitfinanzierung aller Beteiligten vor dem Hintergrund der Solidargemeinschaft möglich ist.

Für die Anmeldung zur Kindergartenlinie bitten wir Sie, das beiliegende Formular sorgfältig auszufüllen und spätestens bis zum

30. April 2013, 12.00 Uhr,

in Ihrem Kindergarten oder direkt bei der Gemeindeverwaltung in Driedorf abzugeben.

Gemeindevorstand Sparkasse Dillenburg· Konto-Nr. 33563 (BLZ 516 500 45)
Wilhelmstraße 16 Volksbank Dill eG· Konto-Nr. 800 117 09 (BLZ 516 900 00)
35759 Driedorf Postbank Frankfurt/M· Konto-Nr. 149 46 - 609 (BLZ 500 100 60)

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. 8:30-12:00, Fr. 8:30-13:00, Mo. 14:00-17:30, Di. + Do. 14:00-16:00





Um eine weitere Kosteneinsparung erzielen zu können, bestünde auch die Möglichkeit die Betreuung der Kindergartenlinie durch ehrenamtliche Personen zu ermöglichen. Bei Interesse wollen Sie dies ebenfalls gegenüber der Gemeindeverwaltung kundtun.

Bedenken Sie bitte, dass die Gemeinde Driedorf jährlich rund 23.000 € für die Kindergartenlinie zahlt. Auch mit der nun vorgeschlagenen Mitfinanzierung durch die Eltern wird die Gemeinde Driedorf weiterhin einen Teil dieser Kosten tragen.

Wir versichern Ihnen, dass wir uns diese Entscheidung nicht leicht machen und eine tragfähige Lösung herbeiführen möchten. Aus diesem Grund haben wir im Zuge der Beratungen die Erzieherinnen und Elternbeiräte sowie die anwesenden Eltern weitreichend zu Wort kommen lassen, um ein möglichst breites Meinungsbild erhalten zu können.

Sobald das Ergebnis der Anmeldungen vorliegt und die Gemeindevertretung die abschließende Entscheidung getroffen hat, werden wir Sie in geeigneter Weise informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Hardt
Bürgermeister

Anlagen
Anmeldung zur Kindergartenlinie



Kindergartenlinie in der Gemeinde Driedorf

Verbindliche Anmeldung für das Kindergartenjahr 2013/2014

(Anmeldung bitte für jedes Kindergartenkind einzeln)

Erziehungsberechtigte
Name, Vorname

Anschrift:

Name des Kindes:

Verbindliche Anmeldung zur Kindergartenlinie:

Hiermit melde/n ich/wir unser Kind verbindlich für die Kindergartenlinie in der Gemeinde Driedorf für das Kindergartenjahr 2013/2014, in der Zeit von August 2013 bis Juli 2014, an.

Kosten für das Kindergartenjahr für ein Kind: 144,00 €

Die Anmeldung ist verbindlich für ein Jahr und kann nicht vorzeitig beendet werden. Ein Betrieb der Kindergartenlinie in den Schulferien des Landes Hessen sowie an Brückentagen findet nur statt, wenn dies durch den Gemeindevorstand genehmigt wird.

Uns/Mir ist bekannt, dass die Kindergartenlinie durch die Gemeinde Driedorf nur angeboten wird, wenn mindestens 25 Anmeldungen vorliegen und die Gemeindevertretung ihre Zustimmung für den weiteren Betrieb der Kindergartenlinie erteilt.

Ein Rechtsanspruch auf die Beförderung der Kinder besteht nicht und kann auch aufgrund dieser Anmeldung nicht hergeleitet werden.

Für die Abbuchung der monatlichen Kosten in Höhe von 12,00 € je Kind für die Kindergartenlinie erteile/n wir/ich der Gemeindekasse Driedorf eine Einzugsermächtigung.

Einzugsermächtigung:

Name der Bank	
Bankleitzahl	
Kontonummer	

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Bemerkungen/Sonstiges:

Bemerkung:

Das in so einer großen Gemeinde an der Zukunft, nämlich den Kindern gespart werden soll, können wir mit unserem Gewissen nicht vereinbaren.

Es gibt durchaus noch andere Lösungen, wenn man nur wöllte.

z.B.: Die Begleitperson könnte zusammen mit den Kindern im Schulbus mitfahren, wenn im vorderen Bereich des Linienbusses Plätze für Kinder reserviert würden... oder einen Gemeindebus, wie es auch in anderen Gemeinden funktioniert.

Es werden aus drei Vorschlägen, wie im letzten Elternbrief, ganz einfach zwei gemacht, in der Hoffnung das dies so hingenommen wird.

Wir sind als Familie aus Waldaubach auf die Buslinie angewiesen, aber nicht unter jeder Bedingung! Kostenerhöhung... selber mit dem Auto in die KiTa fahren... etc.

Dies macht das Familienleben in den Ortsteilen nicht unbedingt attraktiv.

Sollte der Bus nach den Sommerferien nicht mehr fahren und es keine andere Lösung geben, sind wir im schlimmsten Fall dazu gezwungen unser Tochter aus dem Kindergarten abzumelden. Sollte der Betrieb der Kindergartenlinie eingestellt werden,

erlischt die Einzugsermächtigung vom 17.04.'13

Mit freundlichen Grüßen

Bemerkungen/Sonstiges:

Eine faire Lösung sieht anders aus
Schade das eine Fahr nicht extra bezahlt werden kann bei
gelegentlicher Nutzung MFG W. Kunz

Bemerkungen/Sonstiges:

Sollte es zu keiner Anmeldung von 25 Buskindern
kommen, wie würde es dann mit einer Alternative
im Rahmen eines "Gemeindebusses" (Neunsitzer) aus-
sehen? Dies war bereits 2010/2011 im Gespräch

als es um die
Weiterführung der

Seite 3

Kindergartenlinie ging (Bürger-
meistervorschlag)

Gemeinde Driedorf
Gemeindevorstand
Postfach 11 61
35757 Driedorf



Kindergartenlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich soll unsere Tochter in ihrer Kindergartenzeit die Kindergartenlinie nutzen. Dafür sind wir auch bereit einen finanziellen Beitrag zu leisten.

Für das Kindergartenjahr 2013/2014 würden wir den Bus voraussichtlich ab März 2014 nutzen, also ca. 5 Monate. Ihrem Schreiben entnehmen wir jedoch, dass der Beitrag von monatlich 12 € nur als Jahresbeitrag von 144 € bezahlt werden muss.

Dieser Jahresbeitrag von 144 € ist uns für eine Nutzung von maximal 5 Monaten zu hoch. Bei einer Monatsberechnung würden wir die Kindergartenlinie ab Aufnahme in den Kindergarten und Nutzung des Busses selbstverständlich zahlen.

Wenn dies nicht möglich ist, würden wir den Bus erst für das Kindergartenjahr 2014/2015 in Anspruch nehmen.

Anmeldung
ab 04/14
bei 12€/Monat
ab 04/14

Nachfolgend noch ein paar Punkte zu diesem Thema:

Unsere persönliche Meinung zu einer SOLIDARISCHEN Lösung, welche in der Ausschuss-Sitzung am 10.04.2013 so oft angesprochen wurde:

Wir fragen uns, was ist daran solidarisch, dass Familien aus den Ortsteilen ohne Kindergarten mit Mehrkosten von 144 € pro Jahr und Kind benachteiligt werden.

Bei den am 10.04.2013 erwähnten ca. 160 Kindern in den Kindergärten der Großgemeinde Driedorf ergibt sich nach Ihrem Vorschlag eine Einnahme zur Finanzierung der Kindergartenlinie von ca. 13.200,00 €.

Diese setzt sich aus unserer Sicht wie folgt zusammen:

-ca. 160 Kindergartenkinder à 5,00 € Erhöhung pro Monat = 800,00 € pro Monat

-ca. 25 Kindergartenkinder nutzen den Bus à 12,00 € pro Monat = 300 € pro Monat

Das ergibt zusammen eine Einnahme von 1.100 € im Monat, 13.200,00 € im Jahr.

Wenn man die Einnahmen von ca. 1.100,00 € monatlich SOLIDARISCH aufteilt, würde sich bei ca. 160 Kindern eine monatliche Belastung von ca. 6,88 € pro Kind (82,56 € im Jahr) ergeben.

Nach Ihrem Vorschlag haben allerdings Familien in den Ortsteilen der **'familienfreundlichen'** Gemeinde Driedorf MIT Kindergarten Mehrkosten von ca. 60,00 € pro Jahr und Kind.

Familien in Ortsteilen OHNE Kindergarten ca. 204,00 € pro Jahr und Kind.
DAS nennen Sie solidarisch???

In der Sitzung am 10.04.2013 kam anfangs der Vorschlag einen einheitlichen Beitrag für alle Kindergartenkinder zu erheben. Dieser wurde leider von ein paar Personen aus den tagenden Ausschüssen in die jetzige Version gelenkt.

Der Vorschlag von Torsten Schürg (FBL) die Kosten für die Kindergartenlinie komplett aus der Gemeindekasse zu zahlen, wurde unserer Meinung nach gar nicht weiter beachtet.

Bei den ca. 5400 Einwohnern der Großgemeinde Driedorf reden wir bei der Summe von ca. 13.200 € jährlich über einen Betrag von 2,44 € je Einwohner im Jahr.

Wir fragen uns, ob die Gemeinde Driedorf nicht eine Steuer oder Gebühr um 2,44 € pro Einwohner und Jahr erhöhen könnte. Wäre das keine Alternative?

Aus allgemeinen Einnahmen trägt die Gemeinde z. B. Kosten für die Großsporthalle, die auch nicht von JEDEM Einwohner genutzt wird.

Ihnen wird besser bekannt sein, wo noch allgemeine Gelder einfließen, von denen nicht jeder Einwohner einen direkten Nutzen hat.

Wir finden es nur schade, dass bei den Kindergartenkindern die Eltern zusätzlich belastet werden sollen (sehr familienfreundlich!).

Uns würde noch interessieren, wie der eine oder die andere Kommunalpolitiker/in zu dem Thema stehen würden, wenn ihre eigenen Familien auf die Kindergartenlinie angewiesen wären (wenn es z.B. keinen Kindergarten in Mademühlen geben würde)?!?

Die jetzige Variante zur Kindergartenlinie ist unserer Meinung nach nicht solidarisch und zielt darauf ab, dass diese kein Fortbestand hat.

Gemeinde Driedorf
Gemeindevorstand
Postfach 11 61
35757 Driedorf



Kindergartenlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.4.2013 haben wir die Bestätigung auf einen Kindergartenplatz für unsere Tochter erhalten. Gleichzeitig mit diesem Schreiben erhielten wir eine Mitteilung darüber, dass ab dem Kindergartenjahr 2013/2014, bei genügend Anmeldungen, ein Beitrag für die Kindergartenlinie zu zahlen sei.

Grundsätzlich sind wir bereit einen Beitrag für die Kindergartenlinie zu zahlen. Aus dem Schreiben konnten wir jedoch entnehmen, dass diese Mehrkosten von 144 Euro pro Jahr bereits ab Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 zu zahlen sind. Das ist für uns absolut der HAMMER. Unsere Tochter wird voraussichtlich erst im Januar 2014 in den Kindergarten gehen. Für die Nutzung von 7 Monaten ist dieser Beitrag einfach zu hoch. Wir würden den Bus ansonsten erst ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 in Anspruch nehmen.

Trotzdem können wir es nicht verstehen, wieso die Eltern der Kinder benachteiligt werden, die in einem Ortsteil wohnen, wo es keinen Kindergarten gibt. Es kann doch nicht sein, dass die Familien zusätzlich mit 144 Euro pro Jahr mehr belastet werden. Das ist aus unserer Sicht keine solidarische Lösung.

Mit freundlichen Grüßen

Bemerkungen/Sonstiges:

Wir benötigen den Bus erst, wenn
der Kindergarten "Villa Kunterbunt"
nach Mademühlen umzieht.

Mit freundlichen

Seite 3

Grüßen

Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Driedorf

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2013 (GVBl. I S. 110) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf in ihrer Sitzung am _____ 2013 nachstehende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder erlassen.

§ 1 Träger, Rechtsform und Begriffsbestimmungen

Die Kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder in den Ortsteilen Driedorf, Mademühlen und Roth werden von der Gemeinde Driedorf als öffentliche Einrichtung unterhalten.

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind insbesondere:

- Kinderkrippen für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
- Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
- altersübergreifende Tageseinrichtungen und Gruppen für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach dem § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer Tageseinrichtung besteht nicht. Es besteht auch kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung oder in eine bestimmte Gruppe einer Einrichtung.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen ist das Alter des Kindes entscheidend und danach der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes. Bei nicht ausreichender Zahl zur Verfügung stehender Plätze entscheidet der Gemeindevorstand nach Anhörung der Leitung der Tageseinrichtung.

- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Tageseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:
 - a. Der kommunale Kindergarten Driedorf ist an Werktagen, montags bis freitags, von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.
 - b. Die Kindertagesstätte Mademühlen ist an Werktagen, montags bis freitags, von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.
Eine Kindergartengruppe in der Kindertagesstätte Mademühlen bietet für berufstätige Eltern erweiterte Öffnungszeiten an. Diese Kindertagesstättengruppe ist an Werktagen von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
 - c. Der Kindergarten Roth ist an Werktagen, montags bis freitags von 07.45 Uhr bis 13.30 Uhr geöffnet.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Tageseinrichtung für Kinder bis zu drei Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben die Tageseinrichtungen für Kinder zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres geschlossen.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal an Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. teilnimmt, bleiben die Tageseinrichtungen an diesen Tagen geschlossen.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Driedorf oder durch Aushänge in der Tageseinrichtung oder durch Elternbrief.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in einer Tageseinrichtung für Kinder ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Tageseinrichtung.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (4) Die Personensorgeberechtigten müssen durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen, dass ihr Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder schriftlich erklären, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung regelmäßig besuchen. Sie sollen spätestens um 8.30 Uhr eintreffen und sind rechtzeitig abzuholen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.

- (3) Die Erziehungsberechtigten oder die abholberechtigten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung und holen sie vor Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Tageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude bzw. auf dem Grundstück der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder die abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstückes der Tageseinrichtung.
- (4) Sollen Kinder die Tageseinrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung.
Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann schriftlich widerrufen oder geändert werden.
Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Tageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Tageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn die Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten dies zulassen.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung mitzuteilen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Terminabsprache Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Tageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat

Die Elternbeteiligung, die Elternversammlung und der Elternbeirat richten sich nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB). Das nähere über die Einberufung der Elternversammlung, die Wahl des Elternbeirates und die Auskunftspflicht über die Tageseinrichtung betreffende Fragen regelt die Elternbeiratsordnung.

§ 9 Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in einer Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Für vom Kind mitgebrachte und in der Tageseinrichtung abhanden gekommene Wertgegenstände (z.B. Schmuck, Uhren, Spielsachen usw.) wird nicht gehaftet.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen werden von den gesetzlichen Vertretern der Kinder im Voraus zahlbare Benutzungsgebühren und -entgelte nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldungen

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Kindergartenleitung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Tageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren und Entgelte werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Gebühren und Entgelte: Berechnungsgrundlagen
 - c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt **zum 01. Juli 2013** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindergärten in der Gemeinde Driedorf vom 14.12.2000, zuletzt geändert am 12. August 2011, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

35759 Driedorf, _____

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Driedorf

Hardt
Bürgermeister

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Driedorf

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2013 (GVBl. S. 110) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf in ihrer Sitzung am 2013 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Driedorf erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in
 - a) die Betreuungsgebühr,
 - b) das Verpflegungsentgelt,
 - c) die Getränke- und Bastelpauschale.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Tageseinrichtung zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Tageseinrichtung erhoben. Ab einer Betreuungszeit von 6 Stunden am Tag muss eine Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgen.
- (4) Die Getränkepauschale wird für die Verabreichung von Getränken erhoben und die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar.
- (5) Die Betreuungsgebühr, das Verpflegungsentgelt und die Getränke- und Bastelpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung für ein Kind einer Familie im Kindergarten Roth 90,00 €/Monat.

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung für ein Kind einer Familie im Kindergarten Driedorf 85,00 €/Monat.

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung für ein Kind einer Familie in der Kindertagesstätte Mademühlen

- für die Vormittagsbetreuung 85,00 €/Monat,
- für die einmalige Anmeldung zur Mittagsbetreuung in begründeten Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Leitung der Tageseinrichtung 5,00 € je Tag,
- für die Ganztagsbetreuung – bis zu 3 Tage/Woche 165,00 €/Monat,
- für die Ganztagsbetreuung – bis zu 5 Tage/Woche 185,00 €/Monat.

- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde, wird für das zweite Kind die Hälfte der in Abs. 1 aufgeführten Benutzungsgebühr erhoben. Für jedes weitere Kind werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

Ist das 1. Kind gem. Abs. 2 von der Benutzungsgebühr befreit, wird diese Befreiung der Benutzungsgebühr nicht in die Berechnung für die Vergünstigung für das 2. Kind mit einbezogen. Für die Berechnung der Benutzungsgebühren bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern in den Tageseinrichtungen ist stets das älteste Kind als 1. Kind anzusehen.

- (3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Driedorf keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze und bis zu einem Betrag von 100,00 EURO/Monat. Personensorgeberechtigte, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Personensorgeberechtigte, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 3

Verpflegungsentgelt, Getränke- und Bastelpauschale

- (1) Das Verpflegungsentgelt für die Mittagsversorgung ist den Gebühren für die Ganztagsbetreuung, wie auch bei der einmaligen Anmeldung zur Mittagsbetreuung enthalten.
- (2) Die Getränke- und Bastelpauschale beträgt monatlich 3,00 €

§ 4

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsentgelt werden am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und werden zu diesem Termin abgebucht bzw. sind zu überweisen.
- (3) Der tageweise Zukauf der Nachmittagsbetreuung wird monatlich abgerechnet und mit den Betreuungsgebühren des folgenden Monats zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachweisender Erkrankung die Tageseinrichtung über den Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührentrennung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (6) Die Getränke- und Bastelpauschale wird in einer Summe direkt von der Leitung der Einrichtung erhoben.
- (7) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227, A0.

- (8) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Zahlungspflichtigen.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren bei der zuständigen Dienststelle des Kreises beantragt werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01. Juli 2013** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Driedorf vom 14. Dezember 2000, zuletzt geändert am 12. August 2011, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Driedorf, _____ 2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Driedorf

Dirk Hardt
Bürgermeister

Ordnung über Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Driedorf

Aufgrund des § 8 der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Driedorf vom [REDACTED] hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf in ihrer Sitzung am [REDACTED] 2013 folgende Ordnung über Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Driedorf beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder ist die Gemeinde Driedorf als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend in § 8 der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Driedorf in der jeweils gültigen Fassung in dieser Ordnung geregelt.

§ 2 Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Driedorf einerseits und das Erziehungspersonal andererseits sind in der Tageseinrichtung, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist. Wenn die Elternversammlung nicht beschlussfähig ist, ist erneut eine Elternversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten beschlussfähig.

§ 3 Einberufung

- (1) Die Kindergartenleitung hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zur Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist ortsüblich bekannt zu machen.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Die Elternversammlung jeder Gruppe wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Tageseinrichtung vorhandene Gruppe.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. § 2 Abs. 5 dieser Ordnung. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und die Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm von der Leitung der Tageseinrichtung aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (5) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (6) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (7) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, die dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (8) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (9) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 - die Bezeichnung der Wahl,
 - Ort und Zeit der Wahl,
 - die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 - die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 - die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 - die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 - die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 - die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 - die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden. Eine Ausfertigung der Wahlniederschrift ist der Leitung der Tageseinrichtung zu übergeben.

- (10) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel und Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat

aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

- (11) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 dieser Ordnung ausgeschlossen wird.

§ 5

Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Tageseinrichtung Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sachkosten übernimmt der Träger.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Tageseinrichtung seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Tageseinrichtung stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung bleiben unberührt.

§ 6

Geschäftsführung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter. Der/die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
- (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit der Leitung der Tageseinrichtung an. Er/Sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

§ 7

Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, welche die Tageseinrichtung angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung.
- (2) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird.

§ 8

Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden

Änderung der Richtlinien zur Ehrung des Sportlers/der Mannschaft des Jahres der Gemeinde Driedorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf hat in der Sitzung am __. _____ 2013 folgende Änderung der Richtlinien zur Ehrung des Sportlers/der Mannschaft des Jahres der Gemeinde Driedorf, in der Fassung vom 27. Januar 2009, beschlossen:

Artikel 1

Ziffer 2.2 der Richtlinien zur Ehrung des Sportlers/der Mannschaft des Jahres der Gemeinde Driedorf erhält folgende Fassung:

2.2 Der Bürgermeister und/oder der Vorsitzende des Sozial- und Kulturausschusses überreichen die Sachpreise und Urkunden in einer besonderen Feierstunde im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung oder in einem sonstigen würdigen Rahmen an die zu ehrenden Sportler/innen und Mannschaften.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Richtlinie wird hiermit ausgefertigt:

Driedorf, __. _____ 2013

Der Gemeindevorstand

Dirk Hardt
Bürgermeister

Änderung der Richtlinien zur Verleihung des Ehrenamtspreises der Gemeinde Driedorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf hat in der Sitzung am __. _____ 2013 folgende Änderung der Richtlinien zur Verleihung des Ehrenamtspreises der Gemeinde Driedorf, in der Fassung vom 27. Januar 2009, beschlossen:

Artikel 1

Ziffer 2.2 der Richtlinien zur Verleihung des Ehrenamtspreises der Gemeinde Driedorf erhält folgende Fassung:

2.2 Die Auszeichnung wird in der letzten Gemeindevertretersitzung eines Kalenderjahres oder in einem sonstigen würdigen Rahmen an die von der Ehrenamtsbewertungskommission ausgewählten Personen durch den Bürgermeister verliehen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Richtlinie wird hiermit ausgefertigt:

Driedorf, __. _____ 2013

Der Gemeindevorstand

Dirk Hardt
Bürgermeister

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Driedorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf hat in der Sitzung am __. _____ 2013 folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Driedorf, in der Fassung vom 28. Februar 2013, beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Driedorf erhält folgende Fassung:

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung oder in einem sonstige würdigen Rahmen verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Richtlinie wird hiermit ausgefertigt:

Driedorf, __. _____ 2013

Der Gemeindevorstand

Dirk Hardt
Bürgermeister